

Der bisherige Leidensweg der neuen schweizerischen Agrargesetzgebung

Autor(en): **Oettli, Mascha**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

28. Jahrgang

Dezember 1949

Heft 12

MASCHA OETTLI

Der bisherige Leidensweg der neuen schweizerischen Agrargesetzgebung

Der erste Weltkrieg hat tiefe Spuren in der schweizerischen Landwirtschaft hinterlassen. Die Preise, die die Bauern für ihre Produkte lösten, waren in den Kriegsjahren enorm gestiegen, der Schweinepreis zum Beispiel auf mehr als das Vierfache, der Kälberpreis auf fast das Dreifache. Ebenso stieg der Reinertrag der Betriebe von 3,65 Prozent in den Jahren 1906 bis 1913 auf die phantastische Höhe von 15,05 Prozent im Jahre 1918. Zahlreiche junge Bauern, die einen Hof neu übernahmen, rechneten mit einer Fortdauer der günstigen Lage und *zahlten entsprechend viel für die Liegenschaften*. Da der Boden in der Schweiz knapp ist und neben den Bauern auch andere Bewerber sich um ihn interessieren, zum Beispiel Leute, denen mehr an einer sicheren Anlage ihres Kapitals liegt als an einer landwirtschaftlichen Rendite, waren Bauernsöhne oft gezwungen, den Boden zu überzahlen, wollten sie durch diese andern Bewerber nicht völlig verdrängt werden.

Ebenso rasch, wie die Preise in der Kriegszeit gestiegen waren, sackten sie jedoch in den Nachkriegsjahren wieder ab und sanken immer weiter, als in der Krisenzeit der dreißiger Jahre der Absatz für landwirtschaftliche Produkte schwand. Der Kondensmilchexport sank von über 40 Millionen Franken in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg auf klägliche 4 Millionen Franken im Jahre 1936, der Käseexport ging auf die Hälfte zurück. Die Kaufkraft der eigenen Bevölkerung ließ in den Jahren der berüchtigten Deflationspolitik nach. Es zeigte sich immer deutlicher, *daß zahlreiche Heimwesen überzahlt und überschuldet* waren. Sollten sie nicht unter den Hammer kommen, mußten Bund und Kantone eingreifen durch Preisstützungsmaßnahmen einerseits und durch die Schaffung von Bauernhilfskassen und eines Entschuldungsgesetzes andererseits. Wie es in vielen Betrieben aussah, geht aus dem Beispiel eines

Bauernhofes hervor, dessen Buchhaltung durch das schweizerische Bauernsekretariat kontrolliert wird:

Bei einem durchschnittlichen Aktivkapital von 56 000 Franken und einem Ertragswert des Heimwesens von etwa 35 000 Franken betragen die Schulden schon im Jahre 1924 44 800 Franken und sind 1934 auf rund 55 000 Franken angewachsen.

In den Jahren 1923 bis und mit 1934, also in zwölf Jahren, erzielte der Betriebsleiter insgesamt 59 200 Franken Einnahmen aus dem Betrieb. *Davon mußte er nicht weniger als 27 166 Franken oder rund 46 Prozent an Zinsen abführen!* Während die Zinsbelastung in den zwanziger Jahren noch etwa einen Drittel der Jahreseinnahmen ausgemacht hatte, stieg sie zu Beginn der dreißiger Jahre *auf die Hälfte und darüber.*

Prof. Laur rechnete 1934, daß etwa 50 000 Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz hoch verschuldet waren, daß rund 20 000 davon mit preispolitischen Maßnahmen allein nicht mehr geholfen werden konnte und daß die Überschuldung etwa eine Milliarde Franken betrug.

Diese Krisenjahre haben auf die Bauern tiefen Eindruck gemacht. Die Tatsache, daß ihnen die Schweine im Stall gezählt wurden und sie nicht mehr als eine bestimmte Menge davon halten durften, die Bestimmung, daß sie «bestraft» wurden, wenn sie mehr Milch als ihr Kontingent in die «Hütte» brachten (respektive daß ihnen ein Abzug vom sonst gewährten Preis gemacht wurde für die überzähligen Liter), vergessen sie nicht so leicht. Die Krisenjahre bewiesen, wie nachteilig es bei sinkendem Absatz werden kann, wenn die Landwirtschaft fast alles auf eine Karte setzt: auf die Milch- und Viehwirtschaft. Die damalige «Milchschwemme» und die zahlreichen Debatten im Parlament über die Milch und ihren Preis sind kein erfreuliches Kapitel in der Wirtschaftsgeschichte unseres Landes.

Es war nicht nur schwierig, für die Milch und die aus ihr hergestellten Produkte Absatz zu finden; jede Preisregulierung erweist sich als mühsam, sobald von einem Produkt mehr auf den Markt kommt, als die eigene Bevölkerung konsumiert.

Alle diese Erfahrungen brachten die Bauernschaft zur Überzeugung, daß die schweizerische Landwirtschaft auf eine *vielseitigere Grundlage* gestellt werden, daß neben der Milch- und Viehwirtschaft auch der *Ackerbau* vermehrt entwickelt werden müsse. Dieser hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in unserem Lande eine verhältnismäßig große Ausdehnung. Als jedoch das amerikanische Getreide billig über den Ozean kam, wurde immer mehr Ackerland in Wiesen umgewandelt und zum Futterbau übergegangen, der dank dem niederschlagsreichen Klima unseres Landes leichter zu bewerkstelligen ist als Getreidebau. Trotz diesen klimatischen Schwierigkeiten wurde angesichts der offensichtlichen Nachteile einer zu einseitig auf Viehwirtschaft eingestellten Landwirtschaft jetzt jedoch der Ruf nach einer

Umstellung auf vermehrten Getreide- und Hackfruchtanbau immer lauter, konnten inzwischen ja auch ackerbautechnisch und züchterisch gewisse Erfolge verzeichnet werden, mit deren Hilfe die naturgegebenen Schwierigkeiten leichter zu überwinden waren.

Den Anstoß zur praktischen Anhandnahme dieser Neuausrichtung gab das *Postulat Abt* vom 22. März 1938, das dem Bundesrat die Aufgabe erteilte, eine Expertenkommission einzusetzen, um den systematischen Aufbau einer neuzeitlichen schweizerischen Agrarpolitik zu studieren. Eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Dezember 1938 nannte als ein in absehbarer Zeit wünschbares und erreichbares Ziel die Ausdehnung des Ackerbaues auf 300 000 Hektaren. Die diesbezüglichen Anträge des Bundesrates ans Parlament führten zum *dringlichen Bundesbeschluß vom 6. April 1939 über Maßnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues*. Darin sind neben den preislichen Sicherungen für die Ackerfrüchte unter anderm auch die Voraussetzungen für die Erleichterung der Anschaffung von Landmaschinen enthalten. Gleichzeitig wurde der Bundesrat ermächtigt, die allgemeinen Richtlinien für die landwirtschaftliche Produktion festzulegen und das *Ausmaß der Umstellung* für den einzelnen Betrieb zu bestimmen. Dieser Grundsatz bedeutete einen wichtigen Eingriff in die Freizügigkeit der Betriebsführung in der Landwirtschaft.

Die Umstellung stand noch völlig in den Anfängen, als im September 1939 der *zweite Weltkrieg* ausbrach. Die Sorge um die Sicherung der Ernährung lastete schwer auf dem ganzen Volke. Da entwickelte 1940 Dr. Wahlen, damals Chef der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des Kriegsernährungsamtes, seinen *Anbauplan*. Er wies nach, daß bei weitgehender Einschränkung und Lenkung des Verbrauches und bei einer Vermehrung des Ackerbaues auf 500 000 Hektaren selbst im Fall eines völligen «Auf-sich-selbst-Angewiesenseins», zu dem es zum Glück nie kam, dem Schweizervolk der ärgste Hunger erspart bleiben könne.

Der Plan wurde unverzüglich in Angriff genommen. Die offene Ackerfläche stieg von rund 190 000 Hektaren in der Vorkriegszeit auf über 350 000 Hektaren im Jahre 1945. Längst vergessene Ackergeräte wurden wieder hervorgeholt, mit größter Mühe auch an Steilhängen und bis weit hinauf in die Berge die Wiesen umgepflügt und Getreide und Kartoffeln angepflanzt. Nidwalden vermehrte seinen Ackerbau auf mehr als das Fünzigfache. Die Appenzeller wandten die ganze Exaktheit des Stickers auf ihre neuen Felder an. Das Mehranbauwerk gehört zu den guten Kapiteln in der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte.

Gleichzeitig wurden auf wirtschaftspolitischem Gebiet die Erfahrungen

des ersten Weltkrieges berücksichtigt. Die Preiskontrolle setzte auf die Preise landwirtschaftlicher Produkte einen starken Dämpfer. Andererseits erließ der Bundesrat am 19. Januar 1940 auf Grundlage des Kriegsnotrechts einen Bundesratsbeschluß, der dazu dienen sollte, eine *Preissteigerung des Bodens diesmal zu verhindern*. Jede Handänderung von Boden wurde genehmigungspflichtig erklärt, wobei die Genehmigung zu versagen war, wenn der im Kaufvertrag vereinbarte Preis den Ertragswert des Bodens mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 30 Prozent überstieg.

Schon während der enormen Anstrengung, die der Mehranbauplan ihnen auferlegte, dachten die Bauern an die Zukunft. Die Ausdehnung des Ackerbaues verlangte Neuinvestitionen. Wie sollten diese in der Nachkriegszeit amortisiert werden können? Vor allem sollte eine Wiederholung der fortgesetzten Enttäuschungen und Rückschläge nach dem zweiten Weltkrieg verhindert werden. Im Mittelpunkt ihrer Pläne für die Nachkriegszeit stand daher der Gedanke der *Sicherung ihrer Existenz*. So richtete der Große Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes bereits Ende November 1942 eine Eingabe an den Bundesrat mit dem Begehren um Zustimmung zu gewissen *Richtlinien für die Erhaltung und Förderung des Bauernstandes in der Nachkriegszeit*. Wirtschaftspolitisch entscheidend sind in diesen Richtlinien vor allem drei Forderungen:

1. Der Bund anerkennt, daß bäuerliche Betriebsleiter in rationell bewirtschafteten und zu normalen Preisen übernommenen landwirtschaftlichen Betrieben einen *durchschnittlichen Arbeitsverdienst von gleicher Höhe zu beanspruchen haben, wie er durch die Statistik der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern für gelernte Arbeiter festgestellt wird*; ferner, daß landwirtschaftliche Dienstboten und vollbeschäftigte erwachsene Familienglieder den gleichen Lohn verdienen sollten, wie er von der SUVA für ungelernete Arbeiter in der Industrie nachgewiesen wird.

2. Zur Ermöglichung und Sicherung dieser Verdienste soll der Bund die *Einfuhr* landwirtschaftlicher Produkte so ordnen, daß dadurch der *Absatz der Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft zu einem den Produktionskosten entsprechenden Preis nicht verhindert wird*. Wo die Einschränkung der Einfuhr auf die Inlandspreise keinen genügenden Einfluß hat, wie zum Beispiel bei Produkten, die im Lande selber in den Konsum übersteigenden Mengen hergestellt werden, soll der Bund die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit auch diese Produkte zu einem den Produktionskosten entsprechenden Betrag abgesetzt werden können.

3. Um die nötige Vielseitigkeit der Landwirtschaft zu sichern und das Entstehen neuer Milchschwemmen zu verhindern, soll der Bund zudem Maß-

nahmen ergreifen, um auch nach dem Krieg den *Ackerbau auf einer Fläche von rund 300 000 Hektaren* lohnend zu gestalten.

Diese Richtlinien des Bauernverbandes wurden in ihren Grundzügen von den meisten Bevölkerungskreisen als berechtigt anerkannt, und zwar sowohl was die Lohnforderung der Bauern anbetraf als auch die Beibehaltung eines vermehrten Ackerbaues, wenn auch hier die Zahl von 300 000 Hektaren mehr als die Richtlinie denn als unbedingt einzuhaltende Größe angesehen wurde. Die Arbeiterschaft wies ferner darauf hin, daß ihr die Bezahlung der von den Bauern geforderten Preise nur möglich sein würde bei guter Konjunkturlage. Sie erwartet daher von den Bauern Unterstützung bei notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Vollbeschäftigung.

*

Bei Abschluß des Krieges standen das Schweizervolk und insbesondere seine Behörden in bezug auf die Landwirtschaft somit vor einer vielseitigen Aufgabe:

Erstens galt es, das auf Kriegsnotrecht fußende *Bodenrecht* soweit wie nötig in ordentliches Recht überzuführen. Schon 1941 hatte Dr. Feißt, Direktor der Abteilung für Landwirtschaft, erklärt: «Anstatt eines überhöhten Kosten- und Preisniveaus müssen wir eine *sichere Existenzgrundlage anstreben*. Dazu gehört insbesondere auch eine *sorgfältige, den Ertragsmöglichkeiten auf lange Sicht angepaßte Bodenpolitik*.»

Zweitens galt es, einen im Vergleich zur Vorkriegszeit vermehrten *Ackerbau* zu ermöglichen und also auch den Absatz der Ackerfrüchte zu sichern.

Und *drittens* mußten Maßnahmen vorbereitet werden, um die Preise der landwirtschaftlichen Produkte im nötigen Maß vor der ausländischen Konkurrenz und ebenso vor einem Absinken aus Gründen, die auf den Inlandmarkt zurückzuführen sind, zu schützen.

Die nötige *verfassungsmäßige Grundlage* für all diese Maßnahmen wurde mit der Annahme der *neuen Wirtschaftsartikel* der Bundesverfassung geschaffen, die dem Bund die Befugnis geben, zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes Vorschriften zu erlassen, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit.

Wie und wo mit dieser Landwirtschaftsgesetzgebung jedoch beginnen? Theoretisch hätte die glücklichste Lösung darin gesehen werden können, daß alle Maßnahmen in *einem großen Landwirtschaftsgesetz* vereinigt gewesen wären. Weite Kreise der Arbeiterschaft hätten es begrüßt, wenn ein solches neues Landwirtschaftsgesetz ein gewisses Gleichgewicht gewahrt hätte: die

Konsumenten hätten den Bauern angemessene Preise für ihre Produkte gesichert, gleichzeitig hätten die Bauern Maßnahmen zugestimmt, die ein beliebiges Steigen der Bodenpreise verhindert hätten. Denn das steht für die Konsumenten fest: So groß ihr Verständnis für die Forderungen der Bauern ist, und so sehr sie bereit sind, in bezug auf die Produktpreise Zugeständnisse zu machen, sowenig sind sie einverstanden, *unnötige* Opfer zu tragen. Sie sind bereit, Preise zu zahlen, die die nötigen Produktionskosten decken. Wenn jedoch die Produktionskosten steigen, weil der Bodenpreis in die Höhe getrieben wird, und wenn die von den Konsumenten bezahlten höheren Preise dazu führen, daß all jene, die Boden verkaufen oder die im Erbgang ausbezahlt werden, eine höhere Kapitalsumme erhalten, dann hört ihre Bereitwilligkeit auf. Auch Bauernvertreter konnten sich diesem Zusammenhang zwischen Bodenrecht und Sicherung angemessener Produktpreise nicht verschließen. So schrieb zum Beispiel der Thurgauer Bauernsekretär, um nur eine Stimme zu nennen, im August 1945 im «Ostschweizerischen Landwirt» mit aller Deutlichkeit:

«Es sind neben andern zwei wichtige Pfeiler, die unsere Existenzsicherung stützen müssen. Einmal ist es eine vernünftige Ordnung des Fettproblems... Der andere Pfeiler wird sein die Verhütung der Überschuldung durch gewisse Einengung des Besitzes und speziell der An- und Verkaufsfreiheit von Grund und Boden. Gerade über diesen Punkt gehen nun die Meinungen innerhalb der Landwirtschaft weit auseinander, wobei meistens vergessen wird, daß andere Bevölkerungskreise sich nie mehr dafür hergeben lassen, die Landwirtschaft sanieren zu helfen, wenn wir nicht selbst dazu beitragen, alle jene die Produktion verteuernenden Faktoren auszuschließen, deren Beseitigung möglich ist. Nun waren es ja leider gerade die unsinnig gesteigerten Liegenschaftspreise nach dem ersten Weltkrieg, welche eine ganze Bauerngeneration mit ihren untragbaren Zinsbelastungen in Not und Elend hineingeführt, bloß deswegen, weil damals der Staat ruhig zuschaute, wie sich die Wirtschaft derart entwickelte, daß eine spätere Katastrophe vorauszusehen war.»

Der Weg eines einzigen großen Landwirtschaftsgesetzes wurde *nicht* beschritten. Es war vorauszusehen, daß einzelne Maßnahmen erst nach vielen Diskussionen und Vorarbeiten spruchreif werden würden. Die Bauern fürchteten jedoch eine Wiederkehr der unseligen Milchschwemme, wenn nicht *rasch* Maßnahmen ergriffen werden, um den Ackerbau, wenn auch nicht auf seiner in der Kriegszeit erreichten Ausdehnung, zu erhalten, so doch in einem Ausmaß, das an die Richtfläche von 300 000 Hektaren grenzt. Die Erhaltung des Ackerbaues weist nun aber eine technisch wichtige Seite auf: Es wäre alles einfach, wenn man auf der Ackerfläche so viel Kartoffeln anbauen könnte, wie benötigt werden, und den Rest mit Getreide bepflanzen würde, denn von diesem haben wir in der Schweiz nie zuviel. Eine solche Anbaupolitik ist jedoch, auch abgesehen von den natürlichen Ernteschwankungen, aus acker-

baulichen Gründen nicht möglich: Man kann nicht auf dem gleichen Acker Jahre hintereinander Weizen anbauen, da sich dann Krankheitskeime im Boden festsetzen, die den Ertrag wesentlich beeinträchtigen. Getreide, vor allem Weizen, kann nur gepflanzt werden in einer *richtigen Fruchtfolge* mit Hackfrüchten, also Kartoffeln, Rüben, Raps usw., und zwar so, daß ein Drittel des gesamten Ackerlandes jeweils mit Hackfrüchten angebaut wird und zwei Drittel mit Getreide. Wird jedoch ein Drittel der vorgesehenen Ackerfläche vor allem mit Kartoffeln angebaut – so rechneten die Bauern aus – dann werden in guten Kartoffeljahren weit mehr Kartoffeln geerntet, als die Menschen bereit sind, zu konsumieren. Zudem wäre der Teil, der dann dem Vieh verfüttert werden müßte, so groß, daß auch mehr Schweine produziert würden, als die Menschen konsumieren, so daß auch der Schweinepreis kaum mehr zu halten wäre und mit dem Schweinepreis der Rindviehpreis ins Sinken käme und damit der Milchpreis usw. Neben den Kartoffeln müssen darum noch andere Hackfrüchte angebaut werden. In andern Ländern nehmen die Zuckerrüben diesen Platz ein. Auch in der Schweiz wäre die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues ackerbautechnisch eine gute Lösung, und so wurde die *Vorlage für die Erstellung einer zweiten Zuckerfabrik* als erste ausgearbeitet. Wir kennen ihr Schicksal: das Referendum wurde gegen sie ergriffen, und sie unterlag in der Volksabstimmung. Damit erfuhr der eine Punkt des bäuerlichen Nachkriegsprogramms, die Sicherung der 300 000 Hektaren Ackerland, eine wesentliche Erschwerung. Heute ist die Ackerfläche bereits auf weniger als 300 000 Hektaren zurückgegangen (1948: 285 000 Hektaren). Die gute Kartoffelernte des vergangenen Jahres konnte ohne Preiseinbußen nicht versorgt werden. Auf die unter anderm mit dem Kartoffelüberschuß gemästeten Schweine, von denen ein Teil schließlich mit Bundesmitteln nach Deutschland ausgeführt wurde, sei hier nur hingewiesen.

Von den übrigen für die Sicherung der Landwirtschaft nötigen Maßnahmen wurde eine weitere Gruppe herausgelöst: alle die *Bodenfrage* betreffenden.

Die Aufgabe, eine Lösung für die Bodenfrage zu finden, wurde zuerst einer Expertenkommission übertragen. Stand am Anfang der Beratungen dieser Kommission die Frage der *Verhinderung der Überzahlung des Bodens* mit im Vordergrund der Debatten, so verflüchtigte sich dieser Gedanke immer mehr und mehr, um dem Grundsatz des Realersatzes für Boden, der zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken benutzt wird, und Tendenzen des Familienschutzes einen breiteren Raum zu gewähren. Von der Genehmigungspflicht mit Preisvorschriften bei Bodenkäufen, wie sie das Kriegsnotrecht vorsieht, und seien die Preisgrenzen noch so großzügig formuliert, wurde abgesehen.

Gegen sie wurde – abgesehen von den Befürwortern einer vollkommenen Wirtschaftsfreiheit auch auf dem Gebiet des Bodenhandels – vor allem vorgebracht, solche Bestimmungen würden in der Praxis nicht eingehalten. Tatsächlich ist die Kriegsnotverordnung, so nützlich sie im großen ganzen war, in einem Teil der Kantone mehr, in einem andern Teil weniger umgangen worden. Man schrieb in den Kaufvertrag einen Preis und zahlte hintenherum noch einen schönen Batzen hinzu.

Nach Abschluß der Beratungen der Expertenkommission wurde dem Parlament ein bundesrätlicher Entwurf vorgelegt, der gegen Bodenüberzahlungen kaum mehr etwas vorsah. An Stelle des Genehmigungsverfahrens als Mittel zur Verhinderung unerwünschter Handänderungen wurde ein gesetzliches *Vorkaufsrecht* postuliert, also «die bestimmten Berechtigten eingeräumte Befugnis, eine Liegenschaft, die der Eigentümer einem Dritten verkauft hat, an sich zu ziehen und an die Stelle des Verkäufers zu treten». Man nannte dieses Vorkaufsrecht «Zugrecht» in Anlehnung an eine alte schweizerische Institution.

Dem Gedanken, daß mit Hilfe dieses Zugrechts der Boden ins Eigentum von Selbstbewirtschaftern übergeführt werden soll (und also Kapitalisten, die den Boden kaufen, um ihn zu verpachten, ausgeschlossen werden sollen), mischte sich schon in der bundesrätlichen Vorlage ein zweiter Gedanke hinzu, derjenige des Familienschutzes, indem vor allem die Verwandten des Bauern beim Zugrecht bevorzugt werden sollten.

Eine Verhinderung der Bodenüberzahlung wurde durch den bundesrätlichen Entwurf nur in dem sehr bescheidenen Umfang vorgesehen, daß den Verwandten das Recht zugesprochen wurde, ihr Vorkaufsrecht zum Schätzwert (also zu einem Preis, der meist unter dem Verkehrswert liegt) auszuüben. Alle übrigen Vorkaufsberechtigten sollten die Liegenschaft jedoch zu den im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen übernehmen. Andererseits war vorgesehen, die *Kantone* zu ermächtigen, ein Bewilligungsverfahren für die Übertragung des Eigentums an landwirtschaftlichen Grundstücken einzuführen und die Voraussetzungen der Bewilligung zu ordnen.

Das war sehr wenig, zu wenig, und so konnte der Entwurf die Arbeiterschaft nicht befriedigen, denn ihrem Haupteinwand, daß sie nicht bereit ist, Opfer in bezug auf Entschuldungsmaßnahmen und Preisstützungen auf sich zu nehmen, solange nicht alles getan wird, um eine Bodenüberzahlung zu verhindern, trug der bundesrätliche Entwurf viel zuwenig Rechnung. Bereits in der vorberatenden nationalrätlichen Kommission stellten die sozialdemokratischen Mitglieder daher einen eigenen Minderheitsantrag im Sinne des Programms der «Neuen Schweiz», der die Einrichtung von *Bodenannahmestellen*

mit der ausschließlichen Befugnis zur Annahme oder Abgabe von landwirtschaftlichen Grundstücken vorsah. Das wäre der einzig wirksame Weg, um Überzahlungen zu verhindern. Der Nationalrat lehnte diesen sozialdemokratischen Minderheitsantrag jedoch ab. Angenommen wurde schließlich die Einführung eines *Einspracheverfahrens* in Verbindung mit einem gesetzlichen Vorkaufsrecht. Das Einspracheverfahren würde bedeuten, daß unter bestimmten Bedingungen, die im Gesetz näher genannt werden, Kaufverträge über landwirtschaftliche Heimwesen aufgehoben werden können. Einsprache soll unter anderm erhoben werden können, wenn der Käufer das Heimwesen oder die Liegenschaft «in offener Spekulationsabsicht» erwirbt.

In dieser Form ging der Entwurf zur Beratung an den Ständerat über, der ihn seinerseits noch weiter ummodelte. Was aus seinen Beratungen am 21. September 1949 als neuer Entwurf herauskam, weckte noch mehr den Gedanken an Familienschutz als an ein wirksames Bodenrecht. Er sah noch vor ein Vorkaufsrecht für die Verwandten zum Schätzungswert. Das Einspracheverfahren, respektive die Ermächtigung, ein solches einzuführen, wurde an die Kantone delegiert. Auch nach der ständerätlichen Formulierung sollte dieses unter anderm in Aktion treten, wenn der Käufer das Heimwesen oder die Liegenschaft «offensichtlich zum Zwecke der Spekulation oder des Güteraufkaufs erwirbt».

Werde aus dieser Formulierung schlau, wer kann!

Abgesehen davon, daß von einer befriedigenden Regelung der Bodenfrage nicht die Rede sein kann, wenn der Bund, statt die Aufgabe selber an die Hand zu nehmen, diese einfach den Kantonen überläßt (man hat aus der Kriegszeit genügend Erfahrungen, wie einzelne Kantone, die nachher besonders gern nach Bundeshilfe rufen, dieses Recht handhaben), so ist die Formulierung nicht mehr als eine schöne Phrase, soweit sie überhaupt verständlich ist. Wie soll nachgewiesen werden können, daß ein Käufer das Heimwesen oder die Liegenschaft in «offensichtlicher Spekulationsabsicht» erwirbt, also «mit dem Zweck, einen Gewinn zu erzielen durch frühere oder spätere Weiterveräußerung»? Der bloße Verdacht der Spekulation, auch ein begründeter, würde nicht genügen. Ein Käufer darf den Boden ohnehin erst nach zehn Jahren wieder veräußern, entsprechend der vom Nationalrat angenommenen verlängerten Sperrfrist. Wie soll da eine offensichtliche Spekulationsabsicht nachgewiesen werden können?

Was den Begriff des «Güteraufkaufs» anbetrifft, so ist dieser noch weniger verständlich. Wenn ein Käufer bereits Eigentümer so vieler landwirtschaftlicher Liegenschaften ist, daß sie einer Familie eine auskömmliche Existenz bieten, darf er ohnehin nach einem weiteren Absatz des Entwurfs nicht mehr

Boden kaufen, es sei denn, um den Nachkommen die Gründung einer selbständigen landwirtschaftlichen Existenz zu sichern. Was heißt dann «Güteraufkauf»?

Dieser vom Ständerat beschlossene Entwurf geht nun an den Nationalrat zurück zur Bereinigung der Differenzen. Die nationalrätliche Kommission hat das Geschäft bereits vorberaten. Mit der Delegation des Rechts zur Einführung eines Einspracheverfahrens an die Kantone konnte sie sich in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Bauernverband nicht einverstanden erklären und wird «Festhalten am Beschluß des Nationalrates» beantragen. Aus der ernstesten Befürchtung heraus, daß, sobald die heutigen kriegsnotrechtlichen Bestimmungen aufgehoben werden, der Bodenpreis und damit die Produktionskosten in die Höhe gehen – vor allem dann, wenn durch kein Gesetz Leute, die ihr Kapital sicher anlegen wollen, am Kauf von Boden gehindert werden –, stellten die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder den Antrag, wenigstens *den Erwerb zum Zwecke der Kapitalanlage* ebenfalls bei den Gründen für eine Einsprache anzuführen. Der Antrag blieb in der Kommission jedoch in Minderheit. Wie es im Nationalrat gehen wird, bleibt abzuwarten*.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß der Entwurf dieses Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in bezug auf die Verhinderung einer Bodenüberzahlung immer mehr an Schwindsucht leidet. Immer mehr wurde ein Familienschutzgesetz daraus, das wichtige wirtschaftliche Gründe für unerwünschte Bodenkäufe vernachlässigt.

Wie konnte es so weit kommen?

Vor allem darum, weil die Bauern unter sich, wie schon der Thurgauer Bauernsekretär in dem angeführten Zitat sagt, in dieser Frage gespalten sind. Prof. Laur hat in seinen «Erinnerungen» die Gründe dafür so eindeutig dargelegt, daß wir seine Ausführungen auch an dieser Stelle wiederholen möchten:

«Die Tätigkeit auf diesem Gebiete (der Schaffung eines neuen Bodenrechts, d. V.) ist stets durch den *inneren Widerspruch* erschwert worden, daß die Bauern gerne hohe Aktiv- und niedere Passivzinsen hätten. Sie verlangen als Pächter immer einen billigen Pachtzins. Wenn sich aber ein Bauer von seinem Eigenbetrieb zurückzieht, so sucht er oft in einem möglichst hohen Pachtzins seine Altersrente. Als Käufer wünscht der Bauer einen niedrigen Preis, als Verkäufer will er dagegen vom Ertragswert nichts wissen, sondern er verlangt einen hohen Verkehrswert. Bei der Erbteilung anerkennt der übernehmende Sohn den Ertragswert als gerechte Grundlage, seine Geschwister fühlen sich aber benachteiligt und enterbt. Dadurch entstehen bei den Erblassern oft schwere Hemmungen. Ohne die Mithilfe einsichtiger Männer aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen sind diese Probleme kaum zu lösen. Man mag es machen, wie man will, so werden viele Bauern unzufrieden sein.»

* Mit 60 gegen 49 Stimmen wurde der Antrag, nachdem ihn ein Redner der Bauernfraktion unterstützt hatte, angenommen (Sitzung vom 7. Dezember 1949). — Red.

Als weiteren Grund, warum sich die Bauern sowenig energisch für wirksame Bestimmungen für eine Verhinderung der Bodenüberzahlung einsetzen, führen sie an, daß das Problem des Bodenpreises in bezug auf die Produktionskosten heute längst nicht mehr die Rolle spielt wie früher, weil die andern Produktionskosten gestiegen sind, allen voran die Baukosten, der Boden jedoch seinen Vorkriegspreis beibehalten habe. Das ist im heutigen Moment zweifelsohne richtig. Der Ausspruch, daß ein Bauer, der heute Boden geschenkt bekommt, jedoch bauen muß, sein Heimwesen teuer übernehme, trifft weitgehend zu. Es ist Tatsache, daß die Bodenüberzahlung dank den Kriegsnotmaßnahmen heute nicht akut gefährlich ist. Um so mehr Grund liegt jedoch vor, zu verhindern, daß sie es wieder wird. Die weitverbreitete Angst vor Abwertungsmaßnahmen sowie andere Unsicherheitsfaktoren in der Wirtschaft werden bestimmt das ihre dazu beitragen, daß der Boden als Kapitalanlage gesucht sein wird – und damit sein Preis steigt –, sobald die Kriegsnotgesetzgebung dahinfällt und keine wirksamen andern Maßnahmen an ihre Stelle treten. Das gilt es zu verhüten.

Wie sehr ein freigelassener Bodenpreis reagiert, zeigen Zahlen aus Amerika. Obwohl in den USA der Boden weit davon entfernt ist, derart knapp zu sein wie in der Schweiz, stieg sein Wert von 1940 bis anfangs 1949 nahezu auf das Doppelte, von 33,6 auf 65,2 Milliarden Dollar. Der Bericht des «Federal Reserve Bulletin», dem wir diese Zahlen entnehmen, erklärt: Sehr günstige Einkommen der Farmer sind der Hauptgrund für das Steigen der Bodenpreise in gewissen Gebieten. Andere Faktoren, wie der Kauf von Boden durch Nichtlandwirte zur Erstellung von ländlichen Wohnsiedlungen, wirkten ebenfalls preissteigernd.

Zur Illustration dafür, wie es in unserem Land gehen kann, sei nur das Beispiel eines Hofes angeführt. Prof. Howald schrieb im Oktober 1943 in der «Schweizerischen Bauernzeitung»:

«Wir erhielten kürzlich Einblick in die Besitzerchronik eines Kleinbauernbetriebes im Kanton Luzern, wo die Verkehrsfreiheit zum Unheil wurde. Im Verlaufe der letzten 120 Jahre haben die Besitzer dieser Liegenschaft wie folgt geändert:

<i>Jahr</i>	<i>Übernahmepreis</i>		<i>Fr.</i>
	<i>Fr.</i>	<i>Jahr</i>	
1820 M. K. (Konkurs)	—	1847 F. J. (Konkurs)	7 733.—
1829 J. K. (Konkurs)	—	1849 F. G.	4 726.—
1832 Gemeinde M.	2 533.—	1849 A. Z.	5 733.—
1832 J. B.	3 400.—	1851 A. P.	6 000.—
1834 S. K.	4 200.—	1854 J. D.	10 476.—
1842 F. G.	5 733.—	1857 A. M.	10 571.—

1863 A. P.	17 142.—	1886 Ch. F.	15 500.—
1866 S. L. (Konkurs)	18 380.—	1902 H. B.	20 000.—
1866 A. M.	14 267.—	1908 J. F.	25 600.—
1873 X. D.	18 000.—	1919 R. C. (Konkurs)	45 000.—
1874 J. M. S.	21 500.—	1922 J. Sch.	38 000.—
1875 M. R.	20 000.—	1922 A. B.	40 000.—
1879 J. U.	19 450.—	1923 Gebr. S.	45 000.—
1881 J. Z.	18 721.—		

Lamartine Yates, ein bekannter englischer Agrarpolitiker, vergleicht in seinem Buch «Food production in western Europe» (1940) die Bodenpreise verschiedener europäischer Länder, wobei die Schweiz mit großem Vorsprung an der Spitze steht, also die höchsten Bodenpreise aufweist. Er erklärt dazu:

«In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, daß der Bodenpreis in fast allen Ländern hochgehalten oder erhöht wurde durch die wachsende Staatshilfe an die Landwirtschaft in den vergangenen Jahren... Es kann nicht genug betont werden, daß ein großer Teil dessen, was den Bauern zugute kommen sollte, tatsächlich den Großgrundbesitzern und den Hypothekengläubigern zugeflossen ist.»

«Die Schweiz bietet ein Beispiel dafür, wie eine landwirtschaftliche Schutzpolitik den Bodenpreis in die Höhe getrieben und die Bauern angereizt hat, weit mehr Kredite aufzunehmen, als ihre Betriebe tragen können.»

Das Bodengesetz ist noch nicht fertig beraten. Es ist darum noch nicht möglich, ein endgültiges Urteil darüber zu fällen oder eine Stellungnahme festzulegen. So wie die Lage heute aussieht, ist nicht ersichtlich, wer sich schließlich mit Begeisterung und Elan für dieses Elaborat, das an einem der wichtigsten Probleme des Bodenrechts einfach vorbeigeht, einsetzen soll. So sehr wir die Freiheit schätzen, eine freie Preisbildung bei einem derart ausgesprochenen Monopolgut, wie der Schweizer Boden es darstellt, ist wirtschaftlich nicht tragbar. Ausgeschlossen ist nicht, daß das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wird – und sei es vielleicht von seiten der Jungbauern, deren Bodenrechtsinitiative immer noch in den Bundesschubladen ruht!

Der dritte Teil der Landwirtschaftsgesetzgebung, der Entwurf zu einem «Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz)» ist noch am wenigsten weit gediehen. Eine vor allem aus Bauernvertretern zusammengesetzte Kommission hat einen Entwurf ausgearbeitet, der nun bei einer vorparlamentarischen gemischten Expertenkommission zur Beratung liegt. Da der Entwurf sich noch in einem solchen Vorstadium der Entwicklung befindet, ist es zu früh, im einzelnen darauf einzugehen. Es seien nur einige grundsätzliche Probleme erörtert, die durch dieses Gesetz eine Lösung finden sollen.

Der Entwurf enthält ein ausführliches Kapitel über das landwirtschaftliche *Bildungs- und Versuchswesen* und dessen Subventionierung durch den

Bund. Jede Anstrengung auf dem Gebiet der bäuerlichen beruflichen Ausbildung und der Verbesserung der Landarbeitstechnik im weitesten Sinne kann nur begrüßt werden. Die Frage der Tragbarkeit von Bundessubventionen zur Unterstützung dieser Bemühungen ist vor allem eine Frage der gerechten Verteilung der Steuerlasten und der Sicherung der Vollbeschäftigung. Auch hier zeigt sich die Bedeutung der Bundesfinanzreform.

Durch das Gesetz soll erreicht werden, daß für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener Betriebe decken. Hier tritt erneut der Nachteil der Unzulänglichkeit des Entwurfs für ein neues Bodenrecht hervor. Was soll geschehen, wenn es normal wird, daß die Bodenpreise steigen? Soll in die Produktionskosten dann auch die Verzinsung dieses höheren Bodenpreises zu Lasten der Konsumenten eingerechnet werden?

Ein weiteres Problem: Um die landwirtschaftlichen Produktenpreise in der nötigen Höhe halten zu können, soll der Bund die Einfuhr von Konkurrenzprodukten an der Grenze regeln können, sei es, daß er deren Einfuhr wenigstens zeitweise ganz sperrt oder sonst erschwert. Ferner kann er die Importeure verpflichten, einen Teil der Inlandprodukte zu übernehmen. Hier stellt sich die Frage, was alles unter Konkurrenzprodukten verstanden werden soll. Nur gleiche oder gleichartige Produkte in dem Sinn, daß der Bund die Möglichkeit hätte, die Kirscheinfuhr abzustoppen, wenn das Inlandangebot an Kirschen zur Deckung der Nachfrage genügt? Oder soll er auch die Einfuhr ausländischer Aprikosen einschränken dürfen, wenn wir im Inland zu viele Kirschen haben? Soll die Rotweineinfuhr beschränkt werden, wenn der Weißwein im Inland schwierig Absatz findet? Oder die Orangen- und Bananeneinfuhr bei einer guten inländischen Obsternte? (So weit denkt niemand zu gehen.) Die Frage wird vor allem entscheidend beim *Fett*. Sollte in der Schweiz so viel Milch produziert werden, daß deren Absatz nur gesichert werden kann durch eine Ausdehnung der Butterfabrikation, so kann der Absatz dieser Butter und damit der Milchpreis (und in seinem Gefolge eine Reihe anderer landwirtschaftlicher Preise) gefährdet werden, wenn die Einfuhr der wesentlich billigeren pflanzlichen Fette uneingeschränkt bleibt.

Es wird noch manche Diskussion nötig sein, um abzuklären, wie weit der Kreis der Konkurrenzprodukte gezogen werden kann. Es geht hier um eine Abwägung der Interessen, bei der die Arbeiterschaft erneut beweisen muß, daß sie nicht nur in Worten, sondern auch in Taten die Forderung der Bauern nach einem angemessenen Lohn unterstützt. Die Bauernschaft andererseits muß

die Tragbarkeit der von ihr verlangten Maßnahmen für die übrigen Bevölkerungskreise in Rechnung stellen.

Der Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes sieht ferner ein Kapitel vor über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, der Unfallversicherung usw. Dieses Kapitel gehört unseres Erachtens unbedingt in das Landwirtschaftsgesetz – trotz manchen anderslautenden Auffassungen –, denn auch die landwirtschaftlichen Dienstboten gehören zur Landwirtschaft. Dem so akuten Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften wird auf die Dauer nur abzuhelfen sein, wenn ihre Arbeitsbedingungen fortschrittlich geregelt werden. Denken wir daran: In England und den nordischen Ländern ist auch für die Landarbeiter der Achtstundentag Selbstverständlichkeit!

Auch dieser Gesetzesentwurf wird noch manche Änderung durchmachen, bis er seine endgültige Form erlangt hat. Die Bauern werden nur mit Unterstützung anderer Bevölkerungskreise – und hier kommt es vor allem auf die Stimmen der Arbeiterschaft an – ein fortschrittliches Gesetz erreichen, das ihre Interessen angemessen schützt. Je mehr die Bauern Verständnis zeigen dafür, daß auch die Arbeiter eine gesicherte Existenz wünschen und daß zu diesem Zwecke Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit auch zu ihren Gunsten nötig sind, desto eher wird der letzte Arbeiter bereit sein, die bäuerlichen Belange zu schützen. Das warme Eintreten der «Schweizerischen Bauernzeitung» für das Beamtengesetz hat hier einen guten Anfang gemacht. Möge es bei dieser Gesinnung bleiben!

MILLICENT FURRER · PROUD

Westlicher Sozialismus und der Hunger in der Welt

Die Atlantik-Charta vom 14. August 1941 hat sich, unter anderem, als Ziel gesetzt, dafür zu sorgen, daß «alle Menschen in allen Ländern ihr Leben in Freiheit von Furcht und Not fristen können». Wie weit wir von diesem Ziel entfernt sind, wird uns bewußt, wenn wir erfahren, daß drei Viertel der Bevölkerung der Erde unterernährt sind. Wenn der Sozialismus eine Sache der Armen und wirtschaftlich Schwachen ist, dann sind wir Schweizer Sozialisten verpflichtet, auf internationalem Gebiet mit unseren bescheidenen Kräften die Verwirklichung dieser Forderung der Atlantik-Charta zu verlangen. Madame Sun-Yat-sen, die Frau des Begründers der Chinesischen Revolution,